

26.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - K - Rzu **Punkt** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP, In,
K, R**1. Zu § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2**

In § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 sind jeweils die Wörter "des Gesetzes" durch die Wörter "des Telekommunikationsgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

VP, In,
K, R**2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf schriftlichen Antrag für einzelne

Ausgeliefert am 27. MAI 1997

(noch Ziffer 2)

Frequenznutzungen oder für Frequenzblöcke, soweit diese aus technischen Gründen unteilbar sind, oder"

Als Folge ist

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "insbesondere der Standort" sind durch die Wörter "insbesondere der Standort oder die Standorte" zu ersetzen.
- b) Vor dem Wort "Sendeleistung" ist das Wort "jeweilige" einzufügen.

Begründung:

Absatz 1 sieht lediglich die Frequenzzuteilung für Einzelfrequenzen vor. Dies trägt weder den Erfordernissen von Rundfunkübertragungen von mehreren Senderstandorten in flächendeckenden Gleichwellennetzen, wie sie beispielsweise für die terrestrische Übertragung von digitalem Hörfunk (DAB) vorgesehen sind, noch den technischen Anforderungen für die terrestrische Verbreitung von digitalem Fernsehen (DVB-T) Rechnung. Die Zuteilung darf deshalb nicht nur auf Einzelfrequenzen beschränkt werden, sondern muß auch die technischen Vorgaben in Übertragungsbereichen berücksichtigen, in denen aus technischen Gründen unteilbare Bandbreiten zur Verfügung stehen (z.B. DAB oder DVB-T).

Zur Folgeänderung:

Die Erstreckung der Frequenzzuteilung auf Frequenzblöcke in Gleichwellennetzen, die von mehreren auf derselben Frequenz sendenden Sendern gebildet werden, läßt für die Beschreibung des Umfangs der Frequenznutzung weder eine Beschränkung auf den Standort eines einzelnen Senders noch, als Folge hiervon, auf die isolierte Sendeleistung eines einzelnen Senders zu.

VP, In,
K, R

3. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann die Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise erfolgen.".

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Nach § 43 Abs. 1 VwVfG ist die Wirksamkeit jedes Verwaltungsakts und damit auch von Allgemeinverfügungen wie den in Satz 1 genannten Allgemeinzuweisungen von ihrer Bekanntgabe abhängig. An diese gesetzliche Vorgabe ist die vorliegende Rechtsverordnung gebunden. Auf eine Bekanntgabe der Zuteilung an die Adressaten kann daher nicht verzichtet werden. Die Bekanntgabe kann aber in einer anderen geeigneten Weise als durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

4. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

VP, In,
K, R

In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "stationären" zu streichen.

Begründung:

Die normative Festschreibung des Betriebs stationärer Meßeinrichtungen der Regulierungsbehörde ist nicht erforderlich. Es sollte dem Einzelfall überlassen bleiben, ob die Regulierungsbehörde sich stationärer oder mobiler Meßeinrichtungen bedient.

5. Zu § 10 Abs. 3 Satz 2

VP, In,
K, R

In § 10 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter

"binnen acht Wochen nach Inkrafttreten"

durch die Wörter

"binnen acht Wochen nach ihrer Errichtung und nach Inkrafttreten"

zu ersetzen.

Begründung:

Sinn der Übergangsregelung in § 10 Abs. 3 der Verordnung ist es, der Regulierungsbehörde einen Zeitraum von acht Wochen zu geben, in dem vorläufige Frequenzzuweisungen von ihr überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden können. Dieser Zeitraum steht aufgrund des Wortlauts des § 10 Abs. 3 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung nicht zur Verfügung, da die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten soll, während die Regulierungsbehörde nicht vor dem 1. Januar 1998 errichtet werden kann (§§ 66, 100 Abs. 1 TKG).

VP, K
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

6. Zu §§ 10a - neu - und 10b - neu -

Nach § 10 sind folgende §§ 10a und 10b einzufügen:

"§ 10a

Sonderbestimmungen für Rundfunk und Mediendienste

(1) Bei der Zuteilung von Frequenzen einschließlich Frequenzblöcken zur Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten sind die Vorgaben nach Landesrecht zu beachten. Der Bedarf wird von der jeweiligen Landesstelle festgestellt, er ist von der Regulierungsbehörde bei dem Verfahren zur Zuteilung der betreffenden Frequenz zugrunde zu legen. Über die näheren Einzelheiten vereinbaren Bund und Länder Verfahrensgrundsätze.

(2) Sollen Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten zugleich auch für andere Nutzungen zugeteilt werden, ist der Nutzung durch Rundfunk oder Mediendienste Vorrang einzuräumen. Die Zuteilung dieser Frequenzen für andere Nutzungen darf nur erfolgen, wenn die zuständige Landesstelle hierfür ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Landesrechtliche Regelungen über die Nutzung, insbesondere die Belegung von Kabelanlagen bleiben unberührt.

(4) Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunkprogrammen müssen die rundfunkrechtlichen Voraussetzungen nach Landesrecht erfüllt sein. Eine Frequenzzuteilung kann von der Regulierungsbehörde nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesstelle nach § 4 Abs. 2 versagt oder nach § 7 Abs. 2 aufgrund einer durch die Weiterentwicklung der Technik möglichen erheblichen Effizienzsteigerung nachträglich geändert werden. Teilt die Landesstelle der Regulierungsbehörde mit, daß die erforderlichen landesrechtlichen Voraussetzungen entfallen sind, ist die Frequenzzuteilung insoweit zu widerrufen. § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die nachträgliche Änderung nach Satz 1 und den Widerruf nach Satz 2 keine Anwendung.

(5) Für die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio in eigener Netzträgerschaft selbst genutzten Frequenzen wird Bestandsschutz gewährt.

(noch Ziffer 6)

§ 10b

Überprüfung

Sobald die Frequenzbereichszuweisung nach § 45 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt und der Frequenznutzungsplan nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes erstellt ist, überprüft die Bundesregierung diese Verordnung auf notwendige Änderungen."

Als Folge des § 10a sind

- in § 5 der Absatz 2 und
- in § 8 der Absatz 2

zu streichen und

- in § 8 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf den Widerruf keine Anwendung."

Begründung:

§ 10a trägt aus verfassungsrechtlichen Gründen der besonderen Bedeutung des Rundfunks und der Mediendienste im Sinne des von den Ländern beschlossenen Staatsvertrags über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) Rechnung.

Absatz 1 regelt das Verfahren der Frequenzzuteilung und trägt der Rundfunkhoheit der Länder Rechnung.

Absatz 2 sichert den verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang des Rundfunks und der meinungsrelevanten, an die Allgemeinheit gerichteten Mediendienste vor anderen Nutzungen. Sollen diese Frequenzen auch für andere Nutzungen zugeteilt werden, bedarf es hierfür der Zustimmung der zuständigen Landesstelle, um sicherzustellen, daß hierbei bei Vorrang des der Länderhoheit unterfallenden Rundfunks und der Mediendienste gewahrt bleibt.

Absatz 3 stellt klar, daß die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallenden Regelungen über die Nutzung von Kabelanlagen von den Bestimmungen der Verordnung nicht berührt werden.

(noch Ziffer 6)

Absatz 4 wahrt den Entscheidungsspielraum der zuständigen Landesbehörden, bei denen aus medienrechtlicher Sicht die Zuständigkeit für die Entscheidung, welche Frequenzen der Übertragung welcher Rundfunkprogramme dienen, liegt. Sofern - auch in Ausnahmefällen - ein Nutzer, dessen rundfunkrechtliche Genehmigung entfallen ist, weiterhin über die ihm zugeteilte Frequenz verfügen könnte, würden hierdurch die Möglichkeiten der zuständigen Landesbehörden, neue rundfunkrechtliche Genehmigungen zu erteilen, mangels Verfügbarkeit der Frequenz eingeschränkt. Es ist deshalb sicherzustellen, daß die Frequenzzuteilung bei Erlöschen der rundfunkrechtlichen Genehmigung immer zu widerrufen ist. Entsprechendes gilt für Mediendienste, soweit diese untersagt worden sind.

Absatz 4 Satz 4 stellt deklaratorisch klar, daß § 49 Abs. 6 VwVfG für die hier geregelten Fälle nicht einschlägig ist (siehe § 8 Abs. 1 Satz 3 - neu -).

Absatz 5 gewährt für die in eigener Netzträgerschaft durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio selbst genutzten Frequenzen Bestandsschutz. Sie werden damit nach Maßgabe des § 97 Abs. 5 TKG Frequenzzuteilungen im Sinne der Verordnung gleichgestellt. Die Gleichstellung hängt nicht von der rechtlichen Qualität des Rechtsaktes, der der Nutzung der Frequenz zugrunde liegt, ab. Die Weiter-nutzung der Frequenzen löst keine Gebührenpflicht aus.

§ 10b trägt den abgestuften Regelungsebenen der Frequenzordnung (Frequenzbereichszuweisungsplan und Frequenznutzungsplan, §§ 44 ff. TKG) Rechnung und schreibt die Folgepflicht der Frequenzzuteilung gegenüber den vorrangigen Regelungsebenen fest. Die Vorschrift dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Frequenzordnung.

In, R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

7. Zu §§ 10 a - neu - und 10 b - neu -

Nach § 10 sind folgende §§10 a und 10 b einzufügen:

"§ 10 a

Sonderbestimmungen für Rundfunk und Mediendienste

(1) Bei der Zuteilung von Frequenzen einschließlich Frequenzblöcken zur Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten sind die Vorgaben nach Landesrecht zu beachten. Der Bedarf wird von der jeweiligen Landesstelle festgestellt, er ist von der Regulierungsbehörde bei dem Verfahren zur Zuteilung der betreffenden Frequenz zugrunde zu legen. Über die näheren Einzelheiten vereinbaren Bund und Länder Verfahrensgrundsätze.

(noch Ziffer 7)

(2) Sollen Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten zugleich auch für andere Nutzungen zugeteilt werden, so darf die Nutzung zur Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zuteilung dieser Frequenzen für andere Nutzungen darf erst erfolgen, wenn die zuständige Landesstelle bestätigt hat, daß eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist.

(3) Landesrechtliche Regelungen über die Nutzung, insbesondere die Belegung von Kabelanlagen, bleiben unberührt.

(4) Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunkprogrammen müssen die rundfunkrechtlichen Voraussetzungen nach Landesrecht erfüllt sein. Eine Frequenzzuteilung darf von der Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 2 nur dann versagt oder nach § 7 Abs. 2 aufgrund einer durch die Weiterentwicklung der Technik möglichen erheblichen Effizienzsteigerung nachträglich geändert werden, wenn die zuständige Landesstelle bestätigt hat, daß hierdurch die Belange der Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten nicht beeinträchtigt werden. Teilt die Landesstelle der Regulierungsbehörde mit, daß die erforderlichen landesrechtlichen Voraussetzungen entfallen sind, ist die Frequenzzuteilung insoweit zu widerrufen. § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die nachträgliche Änderung nach Satz 1 und den Widerruf nach Satz 2 keine Anwendung.

(5) Für die von den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio in eigener Netzträgerschaft selbst genutzten Frequenzen wird Bestandsschutz gewährt.

§ 10 b

Überprüfung

Sobald die Frequenzbereichszuweisung nach § 45 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt und der Frequenznutzungsplan nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes erstellt ist, überprüft die Bundesregierung diese Verordnung auf notwendige Änderungen."

(noch Ziffer 7)

Als Folge ist

- a) § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 zu streichen,
- b) in § 8 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf den Widerruf keine Anwendung."

Begründung:

§ 10 a - neu - trägt aus verfassungsrechtlichen Gründen der besonderen Bedeutung des Rundfunks und der Mediendienste im Sinne des von den Ländern beschlossenen Staatsvertrags über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) Rechnung.

Absatz 1 regelt das Verfahren der Frequenzzuteilung und trägt der Rundfunkhoheit der Länder Rechnung.

Absatz 2 sichert den verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang des Rundfunks und der meinungsrelevanten, an die Allgemeinheit gerichteten Mediendienste vor anderen Nutzungen. Sollen diese Frequenzen auch für andere Nutzungen zugeteilt werden, bedarf es hierfür einer vorangehenden Bestätigung der zuständigen Landesstelle, daß eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist; hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Vorrang des der Länderhoheit unterfallenden Rundfunks und der Mediendienste gewahrt bleibt.

Absatz 3 stellt klar, daß die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallenden Regelungen über die Nutzung von Kabelanlagen von den Bestimmungen der Verordnung nicht berührt werden.

Absatz 4 Satz 1 wahrt den Entscheidungsspielraum der zuständigen Landesbehörden, bei denen aus medienrechtlicher Sicht die Zuständigkeit für die Entscheidung, welche Frequenzen der Übertragung welcher Rundfunkprogramme dienen, liegt. Satz 2 stellt klar, daß die Beurteilung, ob eine effiziente Frequenznutzung vorliegt, bei Rundfunk und Mediendiensten von der Regulierungsbehörde nur unter technischen Gesichtspunkten erfolgen kann, während die Beurteilung unter rundfunkrechtlichen Gesichtspunkten den zuständigen Landesstellen vorbehalten bleibt. Sofern - auch in Ausnahmefällen - ein Nutzer, dessen rundfunkrechtliche Genehmigung entfallen ist, weiterhin über die ihm zugeteilte Frequenz verfügen könnte, würden hierdurch die Möglichkeiten der zuständigen Landesbehörden, neue rundfunkrechtliche Genehmigungen zu erteilen, mangels Verfügbarkeit der Frequenz eingeschränkt. Es ist deshalb durch Satz 3 sicherzustellen, daß die Frequenzzuteilung bei Erlöschen der rundfunkrechtlichen Genehmigung immer zu widerrufen ist. Entsprechendes gilt für Mediendienste, soweit diese untersagt worden sind.

(noch Ziffer 7)

Absatz 4 Satz 4 stellt deklaratorisch klar, daß § 49 Abs. 6 VwVfG für die hier geregelten Fälle nicht einschlägig ist (siehe § 8 Abs. 1 Satz 3 - neu -).

Absatz 5 gewährt für die in eigener Netzträgerschaft durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio selbst genutzten Frequenzen Bestandsschutz. Sie werden damit nach Maßgabe des § 97 Abs. 5 TKG Frequenzzuteilungen im Sinne der Verordnung gleichgestellt. Die Gleichstellung hängt nicht von der rechtlichen Qualität des Rechtsaktes, der der Nutzung der Frequenz zugrunde liegt, ab. Die Weiternutzung der Frequenzen löst keine Gebührenpflicht aus.

§ 10 b - neu - trägt den abgestuften Regelungsebenen der Frequenzordnung (Frequenzbereichszuweisungsplan und Frequenznutzungsplan, §§ 44 ff. TKG) Rechnung und schreibt die Folgepflicht der Frequenzzuteilung gegenüber den vorrangigen Regelungsebenen fest. Die Vorschrift dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Frequenzordnung.

Zu den Folgeänderungen:

a) Zu § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines § 10 a, der Sonderbestimmungen für Rundfunkfrequenzen bzw. für Rundfunk und Mediendienste enthält.

b) Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 8 Abs. 2 als Folge der Einfügung eines § 10 a. Satz 3 enthält die - zulässige - deklaratorische Feststellung, daß § 49 Abs. 6 VwVfG aufgrund des § 47 Abs. 4 TKG für Fälle des § 8 Abs. 1 der Verordnung nicht einschlägig ist.